

§ 11 SchVV Schlußbestimmungen

SchVV - Schulveranstaltungenverordnung 1995

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Übergangsbestimmung

Bereits für das Schuljahr 1995/96 festgelegte Schulveranstaltungen dürfen auch dann durchgeführt werden, wenn diese die in den §§ 5 und 8 vorgesehenen Ausmaße überschreiten und die finanzielle Bedeckung gegeben ist.

In Kraft seit 01.09.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at